



Kaspar Müller Nickel Krayer Postfach 1455 • 56704 Mayen

Landgericht Koblenz
56065 Koblenz

Mayen, den 19.11.2025

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

Az.: 8 O 23/19

In der Sache

Herkenrath ./ Bernd

nehmen wir Bezug auf das zwischenzeitlich vorliegende Ergänzungsgutachten und haben für die Klägerin hierauf Folgendes darzulegen:

1.

Es ist völlig unbefriedigend, was der Sachverständige im Rahmen seines Ergänzungsgutachtens darlegt und die Ausführungen sind weder schlüssig noch nachvollziehbar.

Insbesondere ist es nicht hinnehmbar, wenn der Sachverständige darlegt, dass er die Beweisfrage tatsächlich nicht beantworten könne.

Manfred Müller

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Matthias Zürbig, LL.B., LL.M.

Rechtsanwalt
Wirtschafts- und Umweltjurist

Nina Schmidler

Rechtsanwältin

Oliver Schramm

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Olaf Kinst

Rechtsanwalt

Michael Kaspar

Rechtsanwalt i.R.

MAYEN

Rosengasse 12
56727 Mayen

MENDIG

Marktplatz 8
56743 Mendig

KONTAKT

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
E-Mail: service@rae-mayen.de
Homepage: www.rae-mayen.de

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen
IBAN: DE09 5704 0044 0255 8542 00
BIC: COBADEFF576

Kreissparkasse Mayen
IBAN: DE75 5765 0010 0016 0016 79
BIC MALADE51MYN

Steuernummer 29/220/0789/0

APRAXA 
Das Anwaltsnetzwerk

2.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die vom Gericht im Beweisbeschluss aufgeworfenen Frage

„Wie ändert sich das Ergebnis des Gutachtens, wenn zugrunde gelegt wird, dass die Wärmepumpe nur läuft ab einer Temperatur von +3°C und wärmer und bei niedrigeren Temperaturen ausschließlich die Ölheizung das Objekt beheizt?“

tatsächlich zu beantworten ist.

2.1.

Zunächst möchten wir allerdings zur Information des Gerichts noch einmal mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass der Sachverständige nicht berücksichtigt, dass ein so großes Schwimmbad geradezu prädestiniert ist für den Einsatz einer Wärmepumpe, da das zu erwärmende Wasser von rd. 80.000 Litern nur eine geringe Temperatur benötigt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Falsch ist die Annahme des Sachverständigen, dass nur der Wärmebedarf des Hauses eine Funktion der Außentemperatur aufweise.

Das stimmt nicht.

Ursprünglich hatte der 63-kW-Ölkessel tatsächlich keine Steuerung oder Regelung und wurde über den Schaltschrank geregelt. Dieser von dem Beklagten zerstörte 63-kW-Ölkessel wurde im Jahre 2012 nachträglich von der Firma Grones aus Kempenich im Zusammenhang mit der Verbindung der beiden Ölkessel mit einer neuen Außentemperatur-Steuerung ausgerüstet.

Beweis: die als Anlagen K23 und K137 bereits vorgelegte Rechnung der Firma Grones vom 20.04.2012

Auf den Fotos des zerstörten Kessels sieht man sofort, dass dieser eine neue Steuerung oben auf dem Kessel hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

Somit wurde der zerstörte Schwimmbadkessel sehr wohl zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit des Beklagten über die Außentemperatur geregelt.

Weiterhin ist die Annahme des Sachverständigen verfehlt, wenn er behauptet, die Schwimmbadlüftung werde in erster Linie für die Entfeuchtung der Schwimmhalle eingesetzt.

Seit dem Aufbringen einer Schwimmbadfolie wenige Monate nach dem Kauf des Hauses, also Anfang 2009, gab es kaum noch Feuchtigkeit im Schwimmbad.

Bei der Anlage der Firma Nova Apparatebau handelt es sich somit um eine Warmluftheizung, die infolge der Aufbringung der Schwimmbadabdeckung nur in ganz geringem Maße der Entfeuchtung dient. Die Warmluftheizung mit einem Motor von 2 kW wurde somit fast ausschließlich für die Erwärmung der Halle genutzt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Fußbodenheizung im Schwimmbad war nur ein „besonderer Gag“ des Voreigentümers, damit der Boden leicht erwärmt war, aber die Fußbodenheizung wäre niemals in der Lage, eine so große Halle zu beheizen. Die Raumtemperatur eines Schwimmbades sollte ja idealerweise einige Grad über der Wassertemperatur liegen. Wie hätte das die Fußbodenheizung schaffen sollen ?

Das ist abwegig.

Beweis: Sachverständigengutachten

Wenn insoweit darauf hingewiesen wird, dass die Warmluftheizung zwingend höhere Vorlauftemperaturen benötige, ist das völlig unproblematisch zu bewerkstelligen, da die Ölheizung dann einspringt, wenn die

Wärmepumpe es nicht schafft, die nötigen Vorlauftemperaturen herzustellen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bevor der Beklagte seine Tätigkeit entfaltete, haben die Klägerin und ihr Ehemann über eine Zeitschaltuhr die Warmluftheizung morgens vor dem Schwimmen im Frühjahr und Herbst für etwa 45 bis 60 Minuten und im Winter für etwa 60 bis 90 laufen lassen. Im Sommer reichten an kühlen Tagen etwa 15 – 20 Minuten, um das Schwimmbad auf eine angenehme Temperatur zu bringen. Ansonsten wurde die Warmluftheizung im Sommer nicht genutzt.

Die Warmluftheizung, die normalerweise gar nicht in einem Privathaus steht, sondern in Konzerthallen, Kongresshallen etc. zu finden ist, verfügt über einen Motor, der eine Leistung von 2 kW hat. Da die Klägerin und ihr Ehemann morgens immer nur eine halbe Stunde das Schwimmbad genutzt haben, war es vollkommen ausreichend, die Warmluftheizung während der obigen Zeiten laufen zu lassen.

Die einzig richtige Installation wäre jetzt gewesen, die Ölheizung ebenfalls zeituhrgeschaltet so einzustellen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit anspringt, während die Lüftungsanlage läuft, sich dann wieder abschaltet und ansonsten die Wärmepumpe gearbeitet hätte. Diese Koppelung wäre sachgerecht gewesen.

Beweis: Sachverständigengutachten

2.2.

Der Ausgangspunkt der Ergänzungsfragen war die aus Sicht eines vernünftig denkenden Menschen völlig abwegige Auffassung, dass es sinnvoller wäre, eine Ölheizung zu betreiben als eine Wärmepumpe.

Wir wiederholen an dieser Stelle:

Wäre das tatsächlich so, und es wäre nicht nur keine Einsparung, sondern es wären sogar Mehrkosten durch den Betrieb der Wärmepumpe

entstanden, hätte der Beklagte sich aufgrund des vertraglich garantierten Einsparpotentials von 50 bis 55 % jedenfalls schadensersatzpflichtig gemacht.

2.3.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird es zwingend sein, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige einen

Ortstermin im Hausanwesen der Klägerin

durchführt, um sich von den Gegebenheiten selbst ein Bild zu machen und die Ergänzungsfragen zu beantworten.

3.

Bei der korrekten Beantwortung der Beweisfragen wird der Sachverständige folgendes zu berücksichtigen haben:

3.1.

Die Warmluftheizung im Schwimmbad ist im Jahresdurchschnitt (bereits zugunsten des Beklagten aufgerundet) keine 60 Minuten am Tag betrieben worden. Der hierdurch anfallende Verbrauch kann berechnet werden, weil die hohen Vorlauftemperaturen, die die Warmluftheizung benötigte, nicht sinnvoll über die Wärmepumpe bereitgestellt werden können.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Ölkessel von 63 kW verbraucht lt. seinerzeitiger Auskunft der Firma Viessmann ca. 6,3 l pro Stunde.

Beweis: Sachverständigengutachten

Wenn man diese 6,3 l für eine Stunde durchschnittliche Leistung der Warmluftheizung in Ansatz bringt, würde auf diese ca. 2.300 l im Jahr entfallen, und den übrigen Wärmebedarf ab +3°C hätte die Wärmepumpe allein schaffen müssen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Insoweit kann auf das Schreiben der Kläger vom 20.03.2015 verwiesen werden, welches wir als Anlage K50 bereits vorgelegt hatten.

Beweis: das bereits vorgelegte Schreiben vom 20.03.2015 (Anlage K50)

In diesem Schreiben hatte die Klägerin ganz am Anfang irrtümlich geschrieben, dass die Anlage vernünftig laufe - was sich aber schon wenige Tage danach als fataler Irrtum herausstellte.

Auf Seite 4 dieses Schreibens stehen die von der Klägerin abgelesenen Strom-Zählerstände der Wärmepumpe, die völlig unbegreiflich sind.

Am 03.07.2014 verbrauchte die Wärmepumpe z.B. bei über 30° Außentemperatur 66 kW Strom !!!

Das ist tatsächlich absoluter Irrsinn und belegt, dass der Beklagte alles falsch gemacht hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zu der Warmluftheizung finden sich auf Seite 5 unten die Daten, die die Kläger damals mitgeteilt hatten:

Beweis: das bereits vorgelegte Schreiben vom 20.03.2015 (Anlage K50)

Am 15.06.2012 wurde eine Uhr für die Warmluftheizung eingebaut.

In der Zeit vom 15.06.2012 bis 20.08.2014 hat die Warmluftheizung 780,32 Stunden gelaufen. Das bedeutet, dass die Warmluftheizung in einem Zeitraum von 797 Tagen nur 780,32 Stunden, also noch nicht einmal eine Stunde pro Tag (!!!!) gelaufen ist und damals war das Schwimmbad noch durchgehend in Betrieb.

An 16.09.2014, dem Beginn der dilettantischen Arbeiten an der Warmluftheizung, war der Stand bei 829,38 Stunden. Die weiteren Zahlen finden sich auf den Seiten 6, 7, 9 und 10,

Beweis: wie vor

→ **Jedenfalls hätte der Sachverständige diese Zahlen seinen Berechnungen zugrunde legen müssen und wäre hiermit in der Lage gewesen, die Beweisfrage zu beantworten.**

Bei der Bewertung des Inhalts des Schreibens muss berücksichtigt werden, dass die Klägerin erst wenige Tage später über die Firma Zeeh erfuhr, dass der unfähige Beklagte den Bivalenzpunkt auf 15°C gestellt hatte.

3.2.

Auch im Hinblick auf das verbrauchte Heizöl hätte der Sachverständige genauere Überprüfungen anstellen müssen:

Für das Jahr 2016 haben wir mit der Klage die entgangenen Einsparungen für **14.511 l** geltend gemacht.

Für das Jahr 2017 haben wir mit der Klage die entgangenen Einsparungen für **13.500 l** geltend gemacht.

Für das Jahr 2018 haben wir mit der Klage die entgangenen Einsparungen bis zur Urteilsverkündung für **5.500 l** geltend gemacht.

Zu 2018 gibt es folgende ergänzende Information:

Die Kläger haben im Oktober und Dezember 2018 zusammen nochmals 4.500 l Öl gekauft, also nach dem Urteil, so dass die Kläger 2018 insgesamt **10.000 l** Heizöl gekauft haben, trotz des kleinen Kessels, was aber offensichtlich nötig war, weil aufgrund des massiven Installationsfehlers des Beklagten ständig die Fußbodenheizung im Schwimmbad im Betrieb war.

Wichtig ist, dass zum Jahreswechsel 2017/2018 der große 63 kW-Ölkessel aus den bekannten, dem Beklagten anzulastenden Gründen ausgefallen war. Die Kläger waren seinerzeit im Urlaub und die Nachbarin, die das Haus im Blick hatte, rief an und teilte den Klägern mit, dass die Ölheizung ausgefallen sei. Das war etwa um Silvester 2017 herum.

Anfang Januar 2018 hat es der Kläger dann geschafft, den kleinen Kessel von 33 kW wieder zum Laufen zu bringen.

Zu der Zeit befand sich noch Wasser im Schwimmbad. Wenige Tage nach dem Ausfall des großen Kessels fiel auch noch die Warmluftheizung aus und die Kläger haben dann das Wasser aus dem Schwimmbad herausgelassen, weil sie das Schwimmbad nicht mehr nutzen konnten.

D.h., ab etwa Mitte Januar 2018 war

- nur der kleine Ölkessel von 33 kW in Betrieb,
- die Warmluftheizung war aus und
- die Erwärmung des Schwimmbadwasser entfiel.

Trotzdem hatten die Kläger einen sehr hohen Ölverbrauch (5.500 l + 4.500 l), was neben der Fehlfunktion der Wärmepumpe auch daran lag, dass durch die unglaublichen Fehler des Beklagten die Fußbodenheizung vollkommen sinnlos lief und hierfür ca. 4.000 ltr. pro Jahr verschleudert wurden.

Wichtig für den Sachverständigen ist somit, dass die Kläger

- 2016 und 2017 das Schwimmbad durchgängig betrieben haben, also incl. der Lüftungsanlage
 - in 2018 das Schwimmbad nicht betrieben haben und
 - in den drei genannten Jahren die überflüssige Fußbodenheizung lief, wodurch dann im Sommer 2020 auch noch die Fliesen gerissen sind.
- **Diese rd. 4.000 Liter Öl für die Fußbodenheizung, die während der gesamten Zeit völlig überflüssig lief, weil sie nicht abstellbar war, müssen zwingend von dem tatsächlichen Verbrauch der Ölheizung abgezogen werden.**

3.3.

Wichtig für die Klägerin ist, dass der Sachverständige

sich endlich die mangelhafte Installation vor Ort ansieht.

Immer noch ist der Anschluss unten am Multifunktionsspeicher gemäß den Feststellungen des Privatsachverständigen der Klägerin, des Herrn Büscher-Schuster falsch montiert.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bereits aus dieser fehlerhaften Inflation ergibt sich, dass der Anlage keinerlei Energie von der Wärmepumpe zugutegekommen sein kann.

Beweis: das bereits vorgelegte Gutachten des Privatsachverständigen Bücher-Schuster vom 31.07.2023 (Anlage K17)

→ **Wenn also der gerichtliche Sachverständige seine Aufgabe korrekt erfüllen will, muss er zwingend diese falsch Installationsschacht bei der Beurteilung berücksichtigen.**

3.4.

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

3.4.1.

Grundsätzlich muss eine Wärmepumpe in Verbindung mit einer Ölheizung eine Energieeinsparung erbringen, die von der Firma Mitsubishi auf durchaus mehr als 50 % prognostiziert wurde, sollte die Wärmepumpe ordnungsgemäß montiert worden sein.

Der Ansatz des Sachverständigen, wonach eine Ölheizung preiswerter zu betreiben sei, als die Wärmepumpe, kann daher nicht zutreffend sein. Daher war das alleinige Ziel der Installation der Wärmepumpe die ausschließliche Nutzung der Wärmepumpe bei Außentemperaturen ab +3 °C und die Nutzung der Ölheizung bei niedrigeren Außentemperaturen und für den Betrieb der Warmluftheizung.

3.4.2.

Die Warmluftheizung im Schwimmbad ist keine Lüftungsanlage und die Laufzeiten bis Anfang 2018 können den vorgelegten Unterlagen entnommen werden. Danach ist hier nichts mehr zu berücksichtigen, da die Warmluftheizung außer Betrieb war.

3.4.3.

Dasselbe gilt für die Kosten der Wassererwärmung, die eigentlich ausschließlich über die Wärmepumpe hätte erfolgen müssen. Auch hier ist seit Anfang 2018 kein Verbrauch mehr zu berücksichtigen.

3.4.4.

Beide Kessel des Hauses waren außentemperaturgesteuert.

3.4.5.

Da der falsche Anschluss des Multifunktionsspeichers eine grundlegende Ursache für den zu hohen Verbrauch an Heizöl und auch für den vergeblich aufgewendeten immensen Stromverbrauch der nicht funktionierenden Wärmepumpe ist, ist die **Durchführung eines Ortstermins mit dem Sachverständigen absolut zwingend.**

Nur dann, wenn er den falschen Anschluss des Multifunktionspeichers begutachtet hat, kann er hieraus die nötigen Rückschlüsse hinsichtlich der vergeblichen Aufwendungen für Heizöl und elektrischen Strom ermitteln.

3.5.

Auf der Basis dieses Sachverhalts muss der Sachverständige in der Lage sein, die Beweisfrage zu beantworten.

4.

Die Klägerin ist mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren **nicht** einverstanden.

Manfred Müller
Rechtsanwalt